

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Teilnahme am Kunsthandwerkermarkt vom 13. – 15.09.2024 in Koblenz  
Marktbereich Schlossstraße (Löhr- Rondell bis Schloss-Rondell)

Veranstalter des Kunsthandwerkermarktes in der Schlossstraße in Koblenz:

City-Arbeitskreis Schloßstraße e.V.  
Schlossstraße 47  
56068 Koblenz

## § 1 Vertragsschluss

- (1) Mit dem Absenden der Anmeldung erkennt der Aussteller die nachfolgenden Vertragsbedingungen an. Ein Vertragsschluss kommt jedoch erst mit der endgültigen Zusage durch den Veranstalter zustande.
- (2) Der Veranstalter trifft die endgültige Entscheidung über die Teilnahme am Markt. Die Aussteller haben keinen Anspruch auf Erhalt einer Zusage. Der Rechtsweg ist insofern ausgeschlossen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Ergänzungsurkunde.
- (4) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

## § 2 Allgemeine Informationen

- (1) Der Aufbau findet am Freitag, 13. September 2024 von 8.00 bis 15.30 Uhr statt. Fahrzeuge dürfen während des Marktgeschehens nicht auf der Schlossstraße geparkt werden. Vom Aussteller bei der Anmeldung gebuchte und vom Veranstalter bestätigte Parkplätze stehen am Freitag 13. September 2024 ab 15.00 Uhr zur Verfügung.  
Der Abbau findet am Sonntag, 15. September 2024 von 18.00 bis 22.00 Uhr statt. Der Standplatz muss in sauberem (gereinigtem) und einwandfreiem Zustand hinterlassen werden. Bei Nichtbeachten behält sich der Veranstalter den Ausschluss des Teilnehmers zum nächsten Kunsthandwerkermarkt sowie eine Verrechnung der Reinigungskosten vor.
- (2) Die Mindestmarktzeiten sind: Freitag, 13. September 2024 von 16.00 bis 19.30 Uhr, Samstag, 14. September von 10.00 bis 19.30 Uhr, Sonntag, 15. September von 11.00 bis 18.00 Uhr (Gastronomie und Rahmenprogramm ggf. länger - außer Sonntag). In dieser Zeit muss der Stand ausreichend besetzt sein. Vorbereitungen zur Öffnung bzw. Schließung des Standes haben in den o. g. Auf- und Abbauzeiten zu erfolgen.
- (3) Die Platzzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Eine freie Platzwahl ist nicht möglich, Standplatzwünsche werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt. Konkurrenzlosigkeit oder Ausschluss darf weder gefordert noch vom Veranstalter zugesagt werden. Der Veranstalter übernimmt weder eine Haftung für die Standlage des Ausstellers noch für die Standlage der Konkurrenz.

### **§ 3 Leistungen**

#### **(1) Versorgung mit Strom und Wasser**

Wird vom Aussteller die Versorgung mit Strom und Wasser benötigt, so hat der Aussteller diese mit Anmeldung zur Veranstaltung zu beantragen. Bei Störungen in der Belieferung mit Strom und Wasser übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung und kann daher nicht für Schäden und Verdienstauffälle hieraus haftbar gemacht werden.

Der Standbetreiber hat für ausreichendes Anschlussmaterial für Strom (Kabeltrommel 50 m) und ggf. Wasser (20 m) zu sorgen. Die Versorgungsleitungen vom Stand des Standbetreibers sind bis zum vom Veranstalter zu Verfügung gestellten Anschlusspunkt / Haupttrasse ausreichend durch den Standbetreiber zu sichern (z. B. Stolperschutz, 10m Abdeckmatten).

#### **(2) Müllentsorgung**

Der Aussteller entsorgt den durch seinen Stand anfallenden Müll ordnungsgemäß in die vom Veranstalter bereitgestellten Abfallbehälter. Die Bereitstellung und Leerung der Abfallbehälter ist in der Grundgebühr enthalten. Der Standplatz ist täglich und besonders nach Abbau des Marktes gründlich zu reinigen (siehe auch Punkt 2).

Die Inanspruchnahme der Flächen darf nicht zu einer Verunreinigung der genutzten und umliegenden Flächen führen, die mehr als verkehrsüblich ist. Tritt dennoch eine mehr als verkehrsübliche Verschmutzung durch die Inanspruchnahme der Flächen ein, ist diese durch den Aussteller auf eigene Kosten und Gefahr zu beseitigen. Die Regelungen der Satzung der Stadt über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

#### **(3) Wachdienst**

Der Veranstalter hat für die Nächte von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag jeweils von 20.00 bis 7.00 Uhr einen Wachdienst mit Kontrollgängen beauftragt, um eine allgemeine Bewachung des Marktes sicherzustellen und dem Vandalismus vorzubeugen. Der Veranstalter veranlasst jedoch keine Bewachung für den Einzelstand und übernimmt auch keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung. Alle Ausstellungsstücke müssen daher sicher verwahrt werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten des Veranstalters**

(1) Der Veranstalter übt auf dem Marktgelände das Hausrecht aus.

(2) Er gewährleistet durch Kontrollen, dass eine 3,50 m breite Zufahrtsmöglichkeit für Not- und Rettungsfahrzeuge (Krankenwagen, Polizei, Feuerwehr, etc.), Fahrzeuge der Kanal- und Straßenreinigung, Müllabfuhr, Fahrzeuge von Versorgungsunternehmen und Anliegerfahrzeuge zum Geltungsbereich dieses Vertrages von Aufbauten freigehalten wird und die Zufahrt zu jeder Zeit gegeben ist.

### **§ 5 Rechte und Pflichten des Ausstellers**

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Mindestöffnungszeiten des Marktes geöffnet zu halten.

(2) Die dem Aussteller vom Veranstalter zugewiesene Fläche ist in ihren Grenzen einzuhalten. Der Aussteller ist dazu verpflichtet, den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflicht aus § 4 Abs. 2 durch Einhaltung der Vorgaben des Veranstalters zu unterstützen.

(3) Der Aussteller hat sicherzustellen, dass ein(e) benannte(r) Verantwortliche(r) für seinen Stand jederzeit während der gesamten Dauer der Veranstaltung telefonisch für den Veranstalter, sowie eingesetzte Beamte von Polizei und Ordnungsamt erreichbar ist. Der Veranstalter geht davon aus,

dass der Standbetreiber unter der bei der Anmeldung angegebenen Telefonnummer erreichbar ist. Änderungen sind unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen.

- (4) Der Versicherungsnachweis über die Haftpflicht für Reisegewerbe ist am Stand mitzuführen. Ohne Versicherungsnachweis wird kein Standplatz zugewiesen. Dies gilt auch bei gemeinsamen Aktionen von Anliegern und Ausstellern, soweit die Versicherung nicht von der Haftpflicht der ansässigen Geschäftsinhaber getragen wird.
- (5) Der Aussteller hat bei der Ausübung der Nutzung alle Einwirkungen zu dulden, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben der Straßenbaulast und aus dem Straßenverkehr sowie den Anordnungen der Straßenbau-, Straßenaufsichts- und Straßenverkehrsbehörde ergeben. Er hat die sich hieraus ergebenden Nachteile entschädigungslos hinzunehmen.
- (6) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar Bestandteil eines Standes sind, z.B. Zugfahrzeuge, Lieferwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger etc., dürfen nicht im Geltungsbereich dieses Nutzungsvertrages abgestellt werden.
- (7) Der Aussteller hat alle Anlagen, die in Ausübung der Nutzung aufgestellt werden, unverzüglich nach Erlöschen bzw. Widerruf der Erlaubnis zu beseitigen. Er hat die in Anspruch genommenen Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Alle hiernach erforderlichen Maßnahmen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers. Er hat dabei die Weisungen des Veranstalters, der Stadt Koblenz und der Koblenz-Stadtmarketing GmbH zu befolgen.
- (8) Der Aussteller hat alle zum Schutz des Platzes und der Einrichtungen (z.B. Parkscheinautomaten, Verkehrszeichen, Anlagen der Straßenbeleuchtung usw.), sowie des Straßenverkehrs, erforderlichen Vorkehrungen zu treffen soweit sich diese innerhalb oder unmittelbar an seiner Standfläche befinden. Eingriffe in den Straßen- oder Platzkörper, seien es Veränderungen, Aufgrabungen, Einbringen von Gegenständen (z.B. Einschlagen von Ankern und Eisenpfählen) in die öffentlichen Straßen-, Weg-, Platz- und Grünflächen oder auch Beschriftungen und Markierungen auf diesen Flächen, sind nicht gestattet.
- (9) Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände sind jegliche Musikdarbietungen (Musiker/Sänger, CD-/MP3-/MC-Player/PCs u.ä. mit Selbstaufnahmen, CDs/MCs ohne Selbstaufnahmen, Video-/DVD-Player mit Selbstaufnahmen, Video-/DVD-Player ohne Selbstaufnahmen, Wiedergabe von Fernsehsendungen, etc.) untersagt. Der Aussteller stellt den Veranstalter und die für ihn tätigen Personen von allen Ansprüchen der GEMA, die gegen ihn oder die für ihn tätigen Personen aufgrund der vertragsgegenständlichen Veranstaltung geltend gemacht werden, frei.
- (10) Der Aussteller hat durch die Künstlersozialkasse (KSK), Gökerstr. 14, 26384 Wilhelmshaven, Tel.: 04421-9734051500, E-Mail: [auskunft@kuenstlersozialkasse.de](mailto:auskunft@kuenstlersozialkasse.de), feststellen zu lassen, ob er für Entgeltzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten zur Zahlung von Künstlersozialabgaben gemäß Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) verpflichtet ist. Falls eine Abgabepflicht besteht, hat allein der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der Abgabepflicht, insbesondere die Zahlung der Künstlersozialabgabe, durch ihn gesetzeskonform erfolgen. Der Aussteller stellt den Veranstalter und die für ihn tätigen Personen von allen Ansprüchen der Künstlersozialkasse, die gegen ihn oder die für ihn tätigen Personen aufgrund der vertragsgegenständlichen Veranstaltung geltend gemacht werden, frei.

## **§ 6 Sicherheitsaspekte**

- (1) Die Standsicherheit der Aufbauten (Stände, Bühne, o.ä.) ist vom Aussteller nachzuweisen und gegebenenfalls durch das Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung (Tel. 0261-129-3311, Herr Vogt) überprüfen zu lassen. Die Aufbauten dürfen erst nach der positiven Abnahme durch das Fachamt in Betrieb genommen werden. Alle Aufbauten sind sturmsicher auszuführen (Sturmstangen, Gewichte, etc.). Im Falle von Unwettern hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass alle im Geltungsbereich dieses Vertrages benutzten Anlagen und Aufbauten unverzüglich so gesichert werden, dass von diesen keine Gefahr für Dritte oder deren Eigentum ausgeht.
- (2) Während des Auf- und Abbaus muss der Aussteller dafür Sorge tragen, dass seine rangierenden Fahrzeuge oder Fahrzeuge von für ihn tätigen Dienstleistern durch Einweiser gesichert werden.

Anlagen und Aufbauten sind auch während des Auf- und Abbaus gegen Umstürzen zu sichern. Darüber hinaus ist durch den Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass Passanten nicht unter schwebende Lasten geraten.

Sofern Aufbauten in Verkehrswege hineinragen, sind diese deutlich kenntlich zu machen. Bei Dunkelheit ist, sofern die Straßenbeleuchtung eine frühzeitige Erkennbarkeit nicht gewährleistet, für eine ausreichende Beleuchtung Sorge zu tragen

- (3) Der Aussteller hat alle von ihm und den Ausstellern/Betreibern im Geltungsbereich dieses Vertrages benutzten Anlagen und Aufbauten so zu errichten bzw. errichten zu lassen und zu erhalten bzw. erhalten zu lassen, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen (§ 41 Abs. 4 LStrG).
- (4) Aus brandschutztechnischen Gründen ist vom Aussteller sicherzustellen, dass:
  - a) Seine Aufbauten betreffend eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m gewährleistet bleibt,
  - b) die im Geltungsbereich dieses Vertrages allgemein gültigen Flucht- und Rettungswege von festen Aufbauten freigehalten und für die jederzeitige Nutzung durch die Feuerwehr ständig freigehalten werden,
  - c) die Rettungswege, die aus den angrenzenden Gebäuden ins Freie führen, nicht durch die Nutzung eingeengt werden,
  - d) Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten) einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten und Lagerungen im Umkreis von 1 Meter freigehalten werden und jederzeit zugänglich sind,
  - e) Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im gesamten Nutzungsbereich so verlegt werden, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichen Vorrichtungen sichtbar abzudecken. Sofern sie über Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 3,50 Meter einzuhalten,
  - f) an Verbrauchsstellen, an denen Druckgasflaschen mit Flüssiggas zum Entleeren benötigt werden bzw. angeschlossen sind, nur max. die gleiche Anzahl an Druckgasflaschen zum Verbrauch bereitgestellt werden,
  - g) die Verbrauchseinrichtungen und Flüssiggasflaschen standsicher aufgestellt werden,
  - h) Druckgasbehälter nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden,
  - i) an allen Ständen, welche über eine Gasversorgung verfügen, mindestens ein Feuerlöscher positioniert wird, damit eine akute, erste Löschung eines Brandes des eigenen Standes oder im Umfeld durch den Standbetreiber vollzogen werden kann. Des Weiteren müssen an Ständen mit Fritteusen für Fettbrände geeignete und zugelassene Feuerlöscher vorhanden sein. Der Aussteller verpflichtet alle Standbetreiber dazu entsprechende Löschmittel an ihren Ständen vorzuhalten.
  - j) im Bereich von Bühnen, deren Grundfläche mehr als 20 qm beträgt, jeweils Feuerlöscher vorgehalten werden.
- (5) Vom Aussteller ist sicherzustellen, dass Straßenkappen und andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für die Versorgungsleitungen sowie Straßeneinläufe und Kanalschächte jederzeit zugänglich sind.
- (6) Vom Aussteller ist sicherzustellen, dass die Grünanlagen der Straße, des Weges, des Platzes durch die Nutzung nicht beschädigt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Er hat hierfür entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Ein Umstellen der Pflanzkübel ist nur in Ausnahmefällen und mit einer Begründung möglich. Sollte ein Umstellen und Verfahren der Pflanzkübel unabdingbar sein, muss dies vorher beim Veranstalter genehmigt werden. Sofern Pflanzkübel entgegen der Auflage eigenmächtig umgestellt oder verfahren werden, ist der Aussteller verpflichtet für die Beseitigung eventuell hieraus resultierender Schäden an den Pflanzkübeln aufzukommen
- (7) Es ist ferner vom Aussteller sicherzustellen, dass die vorhandenen Entwässerungsrinnen nicht mit Fahrzeugen befahren werden, da diese nur für eine Belastung durch Fußgänger ausgelegt sind.

## § 7 Genehmigungen

- (1) Falls der Aussteller den mittleren Teil der Schlossstraße (Standplatznummer 201-299) außerhalb der Andienungszeit für Aufbauarbeiten befahren muss, benötigt er eine entsprechende Genehmigung, die er bei der Straßenverkehrsbehörde bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beantragen kann: [svb@stadt.koblenz.de](mailto:svb@stadt.koblenz.de).

Erforderliche Angaben zur Beantragung:

- Örtlichkeit
- Datum und Uhrzeit (von ... Uhr bis ... Uhr)
- Grund (z.B. Anlieferung, Be- und Entladetätigkeiten, Auf-/Abbau Kunsthandwerkermarkt im Rahmen des SchängelMarktes)
- Anzahl der Fahrzeuge, Fahrzeugart und Kennzeichen
- Adressat bzw. Ihre Rechnungsanschrift

Bei einem Verstoß, d.h. Befahren ohne Ausnahmegenehmigung, droht im Falle einer Kontrolle durch das Ordnungsamt ein Bußgeld.

- (2) Zum Befahren der Fußgängerzone des Marktbereichs „mittlerer Teil“ (Zwischen Viktoriastraße und Casinostraße) außerhalb der Andienungszeit (derzeit ab 11 Uhr) bedarf es einer Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde, die vom Aussteller selbst zu beantragen ist.
- (3) Das Recht zur Nutzung ersetzt nicht die aufgrund öffentlichen oder privaten Rechts außerdem noch erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Berechtigungen und dergleichen, auch dann nicht, wenn hierfür die Stadtverwaltung Koblenz, der Veranstalter oder die Koblenz-Stadtmarketing GmbH zuständig sind.

Bei der Ausübung der Sondernutzung sind alle sonstigen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, z.B. Gaststättengesetz, Straßenverkehrsordnung usw.

## § 8 Anbieten von Essen und Getränken

- (1) Gemäß § 4 Abs. 5 i.V. mit § 6 Abs. 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 20.12.2000 in der derzeit geltenden Fassung ist es dem Aussteller gestattet, im Geltungsbereich dieses Vertrages entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 LimSchG wie folgt Außengastronomie zu betreiben:

a) in der Nacht von Freitag, 15.09.2023 auf Samstag, 16.09.2023 bis längstens 00:00 Uhr

b) in der Nacht von Samstag, 16.09.2023 auf Sonntag, 17.09.2023 bis längstens 00:00 Uhr

- (2) Der Ausschank von Alkoholischen und Alkoholfreien Getränke ist nicht gestattet, hierzu bedarf es einer gesonderten Erlaubnis. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung kann die außerordentliche Kündigung des Vertrages und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zur Folge haben. Es dürfen keine von Getränkeherstellern gebrandete Aufbauten, wie Sonnenschirme, Theken, etc. verwendet werden.
- (3) Für alle Verkaufsstände gilt ein Verbot von Einwegkunststoff-Produkten. Speisen und Getränke sollen im Rahmen der Veranstaltung nach Möglichkeit mit Mehrweggeschirr oder aber zumindest mit klimaschonenden und abfallarmen Alternativen ausgegeben werden.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an und durch Dritte/n sowie durch höhere Gewalt. Der Standbetreiber übernimmt das volle Haftungsrisiko, insbesondere bei Nichtbeachtung von Anweisungen des Veranstalters (z. B. bzgl. Notspur, Lautstärke, Sicherung von Versorgungsleitungen etc.). Der Veranstalter haftet auch nicht für Schäden, die dem Aussteller und/oder den Stand- und Ausstellungsbetreibern durch Dritte oder durch Unfälle jeglicher Art entstehen.

Für eigene Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen haftet der Veranstalter gegenüber dem Aussteller nur, sofern die Haftung eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

- (2) Der Aussteller übernimmt für die Zeit der Nutzung im Nutzungsbereich des Vertrages die Haft- und Verkehrssicherungspflicht. Die Verkehrssicherungspflicht umfasst insbesondere die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und zügigen Räumung des Nutzungsbereiches durch Besucher und sonstige Personen im Falle einer plötzlich auftretenden Gefahrensituation (crowd management). Anlagen und Aufbauten sind so zu errichten, dass eine zügige Räumung nicht gefährdet wird, Personal zur Gewährleistung der Räumung ist in ausreichender Menge zu stellen und hinreichend einzuweisen. Erforderlichenfalls muss eine rechtzeitige Abstimmung mit den Polizei- und Ordnungsbehörden erfolgen.

Der Veranstalter, die Koblenz-Stadtmarketing GmbH und die Stadt Koblenz sowie die für die vorgenannten Institutionen tätigen Personen, Bediensteten und Erfüllungsgehilfen, werden vom Aussteller von allen Ansprüchen, die gegen diese aufgrund der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten während der Zeit der Nutzung der Standfläche von Dritten geltend gemacht werden, freigestellt. Diese Ansprüche gehen ausschließlich zu Lasten des Ausstellers, der auch die Schadensregulierung zu treffen hat. Diese Freistellung umfasst auch die Kosten einer eigenen Rechtsvertretung des Veranstalters, der Koblenz-Stadtmarketing GmbH und der Stadt Koblenz in angemessener Höhe.

- (3) Schäden, die in durch den Aussteller in Ausübung der Sondernutzung an den Straßen-, Weg-, Platz- und Grünflächen entstehen, sind unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen. Die Stadtverwaltung Koblenz, Amt 66/Tiefbauamt entscheidet, ob die Schäden von der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Unternehmen oder dem Aussteller fachgerecht und ordnungsgemäß beseitigt werden können. Nach der Entscheidung des Tiefbauamtes hat der Aussteller ggf. alle Schäden unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr zu beseitigen.
- (4) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass Verschiebungen der Anfangs- und Schlusszeiten sowie Programmänderungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse möglich sind. Durch Zeitverschiebung, sowie mindere Besucherzahlen werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner nicht berührt und begründen keine Forderungen gegenüber dem Veranstalter, der Stadt Koblenz oder der Koblenz-Stadtmarketing GmbH.

## **§ 10 Vertragsbeendigung, Regress, Vertragsstrafe**

- (1) Kommt der Aussteller seinen Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag nicht nach, so kann der Veranstalter die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung des Nutzungsvertrages verlangen. Sind solche Maßnahmen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich, oder nicht erfolversprechend, kann der Veranstalter den rechts- bzw. vertragswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.
- (2) Der Aussteller kann keine Regressansprüche für den teilweisen oder gänzlichen Ausfall der Veranstaltung infolge höherer Gewalt, Streiks, innerer und äußerer Unruhen, Terrorakten, Kriegereignissen, Kernenergie-Unfällen, Naturkatastrophen oder Feuer, Gefahr für Leib und Leben, Unwetter, Epidemien, Pandemien oder Quarantäne, schwere Unfälle, Maßnahmen der Regierung oder andere behördliche Eingriffe sowie aller ähnlichen vergleichbaren Ereignisse

gegenüber dem Veranstalter, der Stadt Koblenz oder der Koblenz-Stadtmarketing GmbH geltend machen.

- (3) Der Veranstalter ist zur sofortigen Vertragskündigung berechtigt, wenn dem Aussteller die zur Teilnahme an der Veranstaltung notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse nicht erteilt werden. Bei einer Kündigung durch den Aussteller nach Unterzeichnung der Vertragsunterlagen bleiben die Zahlungsansprüche des Veranstalters gegenüber dem Aussteller bestehen.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## § 11 Kosten

- (1) Die anfallenden Kosten setzen sich zusammen aus der Standgebühr je laufender Meter, einer Grundgebühr sowie optionalen Zusatzleistungen.

	<u>Standard</u>	<u>Gastronomie</u>	<u>Mitglied Verein</u>
Standgebühr je Meter Standfrontlänge	60 €	70 €	50 €
Grundgebühr	125 €	175 €	0 €
Wasserversorgung über Standrohr	85 €	85 €	85 €
Drehstromversorgung (über 2 KW bis max. 10 kW)	85 €	85 €	85 €
Parkplatz PKW / Transporter	15 €	15 €	15 €
Parkplatz LKW	55 €	55 €	55 €

- (2) Die im Zulassungsschreiben ausgewiesene Standgebühr ist bis zu dem in der Rechnung bezeichneten Datum zu begleichen. Der Aussteller haftet grundsätzlich für die gesamte Standgebühr.
- (3) Bei Absagen bis zum Erhalt der Rechnung wird keine Stornogebühr berechnet. Danach und bei Nichterscheinen ist die volle Standmiete fällig.
- (4) Erfolgt auch nach Anmahnung keine Zahlung, behält der Veranstalter sich vor, den gewünschten Standplatz anderweitig zu vergeben.

## § 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Koblenz.
- (2) Als Erfüllungsort gilt ebenfalls Koblenz.
- (3) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

Koblenz, den 15.03.2024